

Weisungen für die Gewährung von Studiendarlehen

Vom 5. Dezember 2006

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf

Art. 122 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. März 2006, die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992 und die Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992.

erlässt:

Art. 1 *Persönliches Gespräch*

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller wird in einem persönlichen Gespräch auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten müssen erklärt werden.

Art. 2 *Höhe des Darlehens*

¹ Art. 12 der Ausführungsbestimmungen regelt nur die Höchstgrenze der jährlichen Darlehensrate sowie das gesamte Höchstdarlehen. Die Fachstelle legt das Höchstdarlehen im Einzelfall auf Grund folgender Kriterien fest:

- a. Stipendienrechtliche Anerkennung der Ausbildung:
Die Ausbildung muss den Kriterien betreffend die Anerkennung der Ausbildungsstätten im Sinne der Stipendienverordnung entsprechen.
- b. Kosten der Ausbildung:
Die Gesuchsteller/innen geben über die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten in Form einer Aufstellung gemäss Punkt 9 des Suchformulars Auskunft. Wenn gleichzeitig Stipendien ausgerichtet werden, kann ein Darlehen in Ergänzung als Fehlbetragsleistung gewährt werden.
- c. Vollzeitausbildung oder berufsbegleitende Ausbildung:
Es gelten die Minimalanforderungen für einen Ausbildungsbeitrag gemäss Art. 5 der Ausführungsbestimmungen. Bei berufsbegleitenden Ausbildungen oder Teilzeitausbildungen kann das Darlehen entsprechend tiefer angesetzt werden.
- d. Verschuldung:
Bei der Festsetzung der Darlehenshöhe müssen die beruflichen Perspektiven nach der Ausbildung mitberücksichtigt werden. Die Rückzahlungsfähigkeit nach Abschluss der Ausbildung muss realistisch sein.

² Ein Darlehen wird begründet abgelehnt, falls die Anforderungen gemäss obengenannten Kriterien nicht erfüllt werden.

Art. 3 *Laufzeit des Darlehens*

¹ Das Studiendarlehen wird nach Möglichkeit für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt. Die jährliche Rate kann einmal pro Ausbildungsjahr (Kalenderjahr) angefordert werden.

² Wird das Darlehen während eines oder mehrerer Studienjahre nicht benötigt, erfolgt keine Auszahlung.

³ Falls das gesamte Darlehen die Höchstgrenze nicht erreicht hat und sich die Dauer der Ausbildung verlängert, kann in Ausnahmefällen mit einem

Darlehensvertragszusatz eine Aufstockung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze gewährt werden.

Art. 4 *Mitteilungspflicht*

Auf die Mitteilungspflicht gemäss Art. 10 der Stipendienverordnung ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge kann jederzeit Auskunft über den Studienverlauf verlangen.

Art. 5 *Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge leitet die Informationen über Ausbildungsabschluss, Adressänderungen, Verlängerungen der Ausbildungen umgehend an die Finanzverwaltung weiter, damit die Änderungen bezüglich Rückzahlungsmodalitäten vorgenommen werden können.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2006

Bildungs- und Kulturdepartement
Der Vorsteher: Hans Hofer
Der Departemenssekretär:
Hugo Odermatt